IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1065
KR.Nr. K 0046/2019 (FD)

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Kostenentwicklung PKSO
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat ist nach dem Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG; BGS 126.581) verpflichtet, dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Monitoringbericht über die Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen. Die Ausfinanzierung der PKSO erfolgt mittels gleichbleibender Tranchen beginnend ab dem 1. Januar 2015 über einen Zeitraum von 40 Jahren. Im aktuellen Monitoringbericht vom 5. März 2019 finden sich keine aussagekräftigen Ausführungen zur Kostenentwicklung der PKSO, dies obwohl die massive Lohnerhöhung des Chefs der PKSO (Aufklassierung um drei Lohnklassen) in Politik und Medien bereits 2016 zu reden gab (vgl. az vom 12. April 2016: «Nach happiger Lohnerhöhung: SVP fordert Rücktritt von Pensionskassen-Chef»). In diesem Zusammenhang bitter der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gestaltete sich die Kostenentwicklung bei der PKSO seit 2015?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kostenentwicklung bei der PKSO?
3. Erfolgten seit 2015 Lohn-Aufklassierungen beim Personal oder sind solche geplant und falls ja, bei wem und welche?
4. Welche Auswirkungen haben die Aufklassierungen gemäss Ziff. 3 hiervor auf die Kostenentwicklung der PKSO?
5. Wie haben sich die Kosten für externe Mandate von Beratern und weiteren Dienstleistern vor und nach 2015 entwickelt?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Monitoring nach § 27 des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG; BGS 126.581) erlaubt dem Regierungsrat und Kantonsrat, die Folgen der Ausfinanzierung und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen in einem Rhythmus von vier Jahren zu überprüfen. Mit der Ausfinanzierung der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) hat der Kanton eine Schuld von 1.092 Mia. Franken übernommen, diese wird über einen Zeitraum von 40 Jahren verzinst und vollständig amortisiert. Mit Hilfe des Monitorings sollen unvorhergesehene Entwicklungen erkannt und mögliche Gesetzesänderungen rechtzeitig in Angriff genommen werden können.

Dagegen bilden Fragen des Verwaltungsaufwandes der PKSO keinen Bestandteil des Monitorings, da sie mit der Ausfinanzierung in keinem Zusammenhang stehen.

Die PKSO ist eine selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Solothurn. Mit Erlass des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG; BGS 126.581) per 1. Januar 2015 wurde die PKSO verselbständigt und entpolitisiert; damit wurde der vom Bundesgesetzgeber verlangten Selbständigkeit Rechnung getragen. Als oberstes Organ trägt seither die Verwaltungskommission der PKSO (VK PKSO) die Verantwortung für die Pensionskasse. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wählt einzig noch die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber mit Ausnahme der Vertretung der Träger der Volksschulen und nimmt selber mit einem Vertreter oder einer Vertreterin aus dem Regierungsrat Einsitz in der VK PKSO. Die administrative Unterstellung der PKSO zum Finanzdepartement des Kantons Solothurn wurde per Ende 2014 aufgehoben.

Als Folge der Unabhängigkeit wurden die Fragen 1 sowie 3 bis 5 von der Verwaltung der PKSO beantwortet und werden nachfolgend unverändert wiedergegeben.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie gestaltete sich die Kostenentwicklung bei der PKSO seit 2015?

Die Kostenentwicklung der PKSO lässt sich ihren öffentlich zugänglichen Geschäftsberichten entnehmen. Die darin ausgewiesenen Verwaltungskosten sind entsprechend den bundesrechtlichen Transparenzvorschriften zur beruflichen Vorsorge nach Art. 48a Abs. 1 lit. a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) gegliedert. Sie sind unterteilt in Kosten für die allgemeine Verwaltung, die Vermögensverwaltung, die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge sowie die Aufsichtsbehörde.

Die Kosten für die allgemeine Verwaltung beinhalten insbesondere die Personalkosten für Geschäftsführung und Administration, die Arbeitsplatzkosten sowie die Materialkosten. Der Aufwand für die Administration setzt sich unter anderem zusammen aus dem Aufwand für Lohn- und Beschäftigungsgradänderungen der Versicherten, Ein- und Austritte der Versicherten, Verarbeitung von Invaliditäts- und Todesfällen, Wohneigentumsförderungs-Vorbezüge, Daten- und individuelle Kontenführung, Informationen und Auskünfte an Versicherte und Rentner, Buchführung sowie Erstellung des Jahresabschlusses.

In den Jahren 2015 bis 2018 präsentierten sich die Verwaltungskosten wie folgt:

	Kosten für Allgemeine Verwaltung in CHF	Kosten für Vermögensverwaltung in CHF	Kosten für Revisionsstelle und Experte in CHF	Kosten für Aufsichtsbehörde in CHF
2015	2'456'357	9'928'190	168'029	21'344
2016	2'575'845	11'220'031	165'923	12'784
2017	1'482'429	13'524'532	145'544	21'774
2018	2'014'978	12'512'040	194'547	23'201

Im Jahr 2017 kam es zu einer Änderung in der Buchführung. Beim Verwaltungsaufwand wurden erstmalig Umlagen für die Vermögensverwaltung vorgenommen.

Positiv zu berücksichtigen ist, dass bei der PKSO keine Kosten für Marketing und Werbung sowie Makler- und Brokertätigkeit anfallen. Dank schlanker Organisation und effizienter Verwaltung sind die Verwaltungskosten der PKSO im Vergleich zu anderen Vorsorgeeinrichtungen äusserst tief. Gemäss der aktuellen Swisscanto-Studie beliefen sich die Verwaltungskosten der öffentlich-

rechtlichen Pensionskassen im Jahr 2018 auf durchschnittlich CHF 228.00 pro Destinatär. Bei der PKSO betrugen sie im Jahr 2018 CHF 123.00 pro Destinatär.

Die Angemessenheit der Verwaltungskosten der PKSO wird im Übrigen von der Aufsichtsbehörde, der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA), überwacht.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Kostenentwicklung bei der PKSO?

Der Regierungsrat kennt die Kostenentwicklung gemäss den Geschäftsberichten der PKSO (https://pkso.so.ch/informationen/geschaeftsbericht/). Die ausgewiesenen Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten und auch deren Entwicklung sind im Vergleich zu anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen unterdurchschnittlich und somit erfreulich.

3.2.3 Zu Frage 3:

Erfolgten seit 2015 Lohn-Aufklassierungen beim Personal oder sind solche geplant und falls ja, bei wem und welche?

Die PKSO führt als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit die obligatorische Versicherung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch. Die organisationsrechtlichen Bestimmungen des BVG weisen sämtliche operativen Führungsaufgaben – worunter auch das Personalwesen fällt – den Vorsorgeeinrichtungen zu. Die Personalführung und -politik ist genauso wie die Anlagetätigkeit oder das Risikomanagement Teil der täglichen Arbeit jeder Vorsorgeeinrichtung, für welche ausschliesslich sie selbst zuständig ist. Die PKSO entscheidet somit selbstständig über Anstellungen und die damit zusammenhängenden Parameter. Die Entlöhnung der PKSO-Mitarbeitenden erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG, BGS 126.581) und richtet sich nach den für Kantonsangestellte geltenden Grundsätzen. Namentlich sind die für das Kantonspersonal geltenden Lohnklassen, einschliesslich deren Höchstgrenzen, für die PKSO verbindlich (§ 19bis Abs. 2 PKG).

Zur Umsetzung der von der Verwaltungskommission beschlossenen PKSO-Strategie 2019–2023 wurden neue Funktionen geschaffen, was, wie bei jeder anderen selbstständigen Organisation, eine Prüfung der Einreihung der Funktionen ins Lohnsystem bedingte. Mit dieser Aufgabe wurde eine externe Unternehmung betraut. Letztere überprüft nicht nur die Einreihung der neu geschaffenen Funktionen, sondern zum ersten Mal seit der Verselbstständigung der PKSO auch sämtliche übrigen Funktionen, um eine gerechte und gesamthafte Einreihung aller PKSO-Stellen zu erlangen. Die beauftragte Unternehmung verfügt über ausgewiesene Fachkompetenz für Lohnvergleiche und die Entwicklung von Lohnsystemen im öffentlich-rechtlichen Bereich. Nach Abschluss der Überprüfung wird die PKSO ihre Destinatäre spätestens mit dem Geschäftsbericht 2019 sachgerecht informieren.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche Auswirkungen haben die Aufklassierungen gemäss Ziff. 3 hiervor auf die Kostenentwicklung der PKSO?

vgl. Antwort zu Frage 1

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie haben sich die Kosten für externe Mandate von Beratern und weiteren Dienstleistern vor und nach 2015 entwickelt?

Die Bilanzsumme, die Kosten für die allgemeine Verwaltung, die Vermögensverwaltungskosten, das Total der Vermögensverwaltungskosten in Prozent der transparenten Anlagen sowie die Kosten für die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2018 wie folgt:

	Bilanzsumme in CHF	Kosten für Allgemeine Verwaltung in CHF	Kosten für Vermögens-verwaltung in CHF	Total der Vermögens-verwaltungs-kosten in Prozent der transparen-ten Anlagen	Kosten für Revisionsstel-le und Exper-te in CHF
2013	3'076'999'598	2'559'091	9'222'846	0.30	133'869
2014	3'384'893'591	2'715'972	9'357'058	0.28	147'655
2015	4'556'065'212	2'456'357	9'928'190	0.22	168'029
2016	4'759'368'243	2'575'845	11'220'031	0.24	165'923
2017	5'137'754'094	1'482'429	13'524'532	0.26	145'544
2018	4'928'704'045	2'014'978	12'512'040	0.25	194'547

Der Anlageausschuss der PKSO lässt sich bezüglich Vermögensanlagen insbesondere von der PPCmetrics AG, Zürich, fachlich beraten. Die Kosten für diese Beratung sind Teil der Vermögensverwaltungskosten. Die Vermögensverwaltungskosten der PKSO sind im Vergleich zu anderen Vorsorgeeinrichtungen sehr tief. Gemäss der aktuellen Swisscanto-Studie lag der Mittelwert der Vermögensverwaltungskosten im Jahr 2018 bei 0.48 % der transparenten Anlagen. Bei der PKSO beliefen sich die Vermögensverwaltungskosten gesamthaft auf 0.25 % der transparenten Anlagen.

Der Aufwand für alle übrigen Beratungs- und Dienstleistungsmandate, beispielsweise in den Bereichen Informatik oder Recht, ist in den dargelegten Kosten für die allgemeine Verwaltung enthalten. Über die anfallenden Projektarbeiten orientiert die PKSO transparent zweimal jährlich in ihrer Informationsbroschüre InForm.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
PKSO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat